

# Vorschriften für das Führen von Ausbildungsberichten

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 3. November 1971 unter Zugrundelegung der „Empfehlung für das Führen von Berichtsheften in der Form von Ausbildungsnachweisen“ des Bundesausschusses für Berufsbildung erläßt die Industrie- und Handelskammer Limburg als zuständige Stelle nach § 44 Satz 1 und § 58 Abs. 2 BerBiG vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) geändert durch das Gesetz vom 12. März 1971 (BGBl. I S. 185) folgende Vorschriften für das Führen von Ausbildungsberichten:

## § 1

Das Führen von Berichtsheften durch den Auszubildenden soll im Rahmen der Berufsausbildung nicht mehr in der bisherigen Form verlangt werden.

## § 2

Künftig ist sicherzustellen, daß der zeitliche und sachliche Ablauf der Ausbildung für alle Beteiligten – Auszubildenden, Ausbildungsstätte, Berufsschule und gesetzlicher Vertreter des Auszubildenden – in möglichst einfacher Form (stichwortartige Angaben, ggf. Loseblatt-System) nachweisbar gemacht wird (Ausbildungsbericht).

## § 3

Den Ausbildungsberichten sind die Ausbildungsordnungen bzw. die noch weiter anzuwendenden Ordnungsmittel (§ 108 BerBiG) zugrunde zu legen. Der Ausbildungsbericht soll der Systematisierung der Berufsausbildung dienen.

## § 4

Der Auszubildende hat den Ausbildungsbericht nach beiliegendem Muster und den hierzu gegebenen Erläuterungen zu führen.

## § 5

Der Ausbildungsbericht ist nach Beendigung einer charakteristischen Tätigkeit von dem Auszubildenden täglich, mindestens wöchentlich, fortzuschreiben. Der Auszubildende oder der Ausbilder gemäß § 20 (4) BerBiG hat den Ausbildungsbericht mindestens monatlich zu prüfen und abzuzeichnen. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß auch der gesetzliche Vertreter des Auszubildenden sowie die Berufsschule in angemessenen Zeitabständen von den Ausbildungsberichten Kenntnis erhalten und diese unterschriftlich bestätigen können.

## § 6

Der Auszubildende führt den Ausbildungsbericht während der Ausbildungszeit.

## § 7

Die Vorlage des Ausbildungsberichtes ist Zulassungsvoraussetzung gemäß § 39 Abs. 1 Ziff. 2 BerBiG.  
Eine Bewertung in der Abschlußprüfung ist nicht zulässig.

## § 8

Diese Regelung tritt nach Verkündung in den „Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer Limburg“ in Kraft. Bisherige Vorschriften verlieren damit ihre Gültigkeit.

Limburg a. d. Lahn, den 3. November 1971

Der Präsident  
gez. F i s c h e r

Der Syndikus  
gez. K a l t h o f f

Erläuterungen zur Abfassung des Ausbildungsberichtes und entsprechende Muster sind umseitig abgedruckt. Wir bitten Ausbildende, Ausbilder und Auszubildende diese Neuregelung zu beachten. Vordrucke für die zu führenden Ausbildungsberichte können von der Industrie- und Handelskammer Limburg, Abteilung Berufsausbildung, nicht mehr zur Verfügung gestellt werden. Wir bitten Sie, sich diese Vordrucke in den Papier und Schreibwarengeschäften und Buchhandlungen selbst zu beschaffen.